

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr der Stadt Nordhausen NEUFASSUNG

- Präambel -

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Funktionsinhaber

(1)

Funktion	Festbetrag	Grundbetrag	Zuschlag
Wehrführer	-	80,00 Euro	5,00 Euro für 10 – 20 EK 10,00 Euro für 21 – 30 EK 15,00 Euro für 31 – 40 EK 20,00 Euro für 41 – 50 EK
Stellv. Wehrführer	-	40,00 Euro	2,50 Euro für 10 – 20 EK 5,00 Euro für 21 – 30 EK 7,50 Euro für 31 – 40 EK 10,00 Euro für 41 – 50 EK
Jugendfeuerwehrwart	-	60,00 Euro	5,00 Euro pro unterstellten Jugendgruppenleiter
Jugendgruppenleiter (1 ab 10 Jugendfeuer- wehrmitglieder (JFM) sowie 1 weiterer pro 10 angefangene JFM)	20,00 Euro	-	-
Stadtjugendfeuerwehrwart	-	60,00 Euro	5,00 Euro pro aktive Jugendfeuerwehr
Stadtfeuerwehrwart	100,00 Euro	-	-
Ausbilder	20,00 Euro pro UE	-	-
Sicherheitsbeauftragte	30,00 Euro	-	-
Brandsicherheitswache	12,00 Euro/h	-	-

Fachberater	25,00 Euro/h	-	-
-------------	--------------	---	---

- (2) Die Aufwandsentschädigung ist ab dem Monat zu zahlen, in dem die Bestellung oder Einsetzung durch den Oberbürgermeister wirksam wird. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung endet mit Ablauf des Monats, mit dem die Abbestellung oder Entbindung von der Wahlfunktion wirksam wird.
- (3) Besteht Anspruch auf mehrere Entschädigungen nach Absatz 1, erfolgt die Zahlung entsprechend der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,
- a. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
 - b. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.
- (5) Im Falle des Absatzes 4 geht der Anspruch auf den jeweiligen Stellvertreter über, wenn dieser die Aufgaben der Funktion übernimmt.
- (6) Zeitraum vom 01.12.2019 bis 31.12.2019
Für diesen Zeitraum werden die Entschädigungen für die Funktionsinhaber – entsprechend § 2 dieser Satzung – nachgezahlt.

§ 3

Sonstige Aufwandsentschädigungen

(1)

Einsatzpauschale	7,00 Euro pro Einsatz und Einsatzkraft
Ausbildungspauschale	5,00 Euro pro Tag und Teilnehmer
Lehrgangsabschlusspauschale	20,00 Euro pro erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang nach FwDV 2 + LFKS + ThJF

- (2) Einen Anspruch auf Zahlung der Einsatzpauschale entsteht für Angehörige der Einsatzabteilungen, welche bei einer Alarmierung im Einsatz oder in Bereitschaft im Feuerwehrgerätehaus waren.
- (3) Die Einsatzpauschale wird monatlich ausbezahlt. Die Ausbildungspauschale wird nach Vorlage einer Teilnahmebestätigung ausbezahlt, die Lehrgangsabschlusspauschale bei Vorlage eines Zertifikates.

§ 4

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle

Geschlechter.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr der Stadt Nordhausen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 26. Mai 2014; zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr der Stadt Nordhausen vom 25. Juni 2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 12. Oktober 2020
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Rechtsaufsichtliche Bestätigung
letzte Änderung - Datum

05.10.2020

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Nordhausen - Nr./Datum

Veröffentlicht im "Nordhäuser Ratskurier" Nr. 8/2020
vom 21.10.2020